



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Juli 2017

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	217	129	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	218	
127	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	217	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	219	
128	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Renaturierung der Ems im Bereich Wentruper Berge/Dümmel, 1. Bauabschnitt von Stat. 250.680 bis 251.160 und Herstellung der Notentlastung“	218	130	Öffentliche Bekanntmachung Einführung des WestfalenTarifes zum 01.08.2017	219

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

127 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0355991-1000/0006.V Münster, den 12.07.2017

Die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 1 in 48712 Gescher betreibt im Auftrag des Kreises Borken, Burloer Straße 93 in 46325 Borken am Standort Horst 3 in Borken die **Siedlungsabfalldeponie Borken-Hoxfeld**.

Die Deponie befindet sich seit Ende 2005 in der Stilllegungsphase, in der insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Einleitung des Oberflächenwassers der Deponieoberflächen der Deponie hat der Kreis Borken einen Antrag zur Neu-Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz und zeitgleich einen Antrag gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Änderung der Entscheidungen gestellt, mit denen die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung abfallrechtlich konzentriert wurde.

Die neu beantragte Einleitung des Niederschlagswassers der Deponieoberflächen in die Bocholter Aa wird nach den Vorgaben des Wasserrechts als gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt; die zeitgleich beantragten Änderungen der abfallrechtlich planfestgestellten Deponie bedürfen gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Für die vom Kreis Borken beantragten abfallrechtlich zu bewertenden Änderungen ist gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen einer **Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hierbei ist unter Berücksichtigung der in der **Anlage 2 zum UVPG** aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Anlagenbetreibers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Im Rahmen meiner Vorprüfung zu den vom Kreis Borken beantragten Änderungen der zur Einleitung des Niederschlagswassers abfallrechtlich ergangenen Entscheidungen habe ich festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragten Änderungen nicht zu besorgen sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 217

128 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Renaturierung der Ems im Bereich Wentruper Berge/Dümmel, 1. Bauabschnitt von Stat. 250.680 bis 251.160 und Herstellung der Notentlastung“

Die Technischen Betriebe der Stadt Greven haben mit Antrag vom 11.04.2017 die Umsetzung einer Maßnahme an der Ems km 205.680 bis 251.160 beantragt. Die Maßnahme umfasst die Renaturierung der Emsaue zwischen der Fußgängerbrücke „Am Hallenbad“ und der Brücke B481 im Bereich der Wentruper Berge, sowie die Herstellung einer Notentlastung der Betriebsstandorte „Kerkstiege“ und „Emsinsel“. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässer ausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben der Stadt Greven – Technische Betriebe – ist nach § 3c UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen.

Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Münster, den 12.07.2017

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.09.01.001-026

Im Auftrag
gez. Büteröwe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 218

129 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-9967487/0021.V

17.07.2017

Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss gem. § 20 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad vom 27.11.2015 (Az.: 500-9967487/0001.U) auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen zwischen Trassen-km 11,286 und 11,341

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) hat mit Schreiben vom 28.06.2017 einen Antrag für eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Es handelt sich um eine kleinräumige Änderung durch Verschiebung und Anpassung der Trassenführung zwischen km 11,286 und 11,341 sowie die Verschiebung eines Schachtbauwerkes.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die in Rede stehende Fernwärmeleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für das planfestgestellte Vorhaben (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser wurde im zugehörigen Planfeststellungsverfahren genüge getan. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist damit gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorgeschrieben. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Prüfung wurden auch die fünf bisherigen früheren Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen vor Fertigstellung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Pinkert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 218

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**130 Öffentliche Bekanntmachung
Einführung des WestfalenTarifes zum 01.08.2017**

Die OWL Verkehr GmbH (OWL V) hat im Namen der Tarifgemeinschaft Münsterland–Ruhr-Lippe GmbH, VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd, Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH) sowie der OWL V selbst einen gemeinsamen Tarifantrag bei der Bezirksregierung Detmold zur Einführung des WestfalenTarifes zum 01.08.2017 gestellt. Mit dem WestfalenTarif kommt der Kooperationsraum C des Landes NRW (Westfalen-Lippe) der Verpflichtung nach, entsprechend § 5 (3) ÖPNV-Gesetz NRW einen Gemeinschaftstarif für Westfalen-Lippe einzuführen. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am

06.07.2017 (Az.: 25.3.51-61/Westfalentarif 1.8.17) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Im WestfalenTarif ändern sich die Tarifbestimmungen und die Beförderungsentgelte. Diese werden auf der Website www.westfalentarif.de öffentlich bekanntgemacht. Der WestfalenTarif löst die bisherigen Regionaltarife Münsterlandtarif, Ruhr-Lippe-Tarif, Tarif „Der Sechser“, Hochstifttarif und VGWS-Tarif ab.

Bielefeld, den 11.07.2017

OWL Verkehr GmbH
gez. Cornelia Christian,
Geschäftsführerin
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 219

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster